

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde
Walzbachtal vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am **24.11.2025** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§14 Abs. 2)
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
3. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer

§ 2

§ 36 wird wie folgt neu gefasst:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,28 €.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Nenndurchfluss (Q_n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	6	10	15	60
Dauerdurchfluss (Q_3) in m ³ /h	2,5 und 4	10	16	25	100
Gebühr / Monat netto	4,75 €	12,00 €	19,25 €	25,00 €	121,00 €
Gebühr / Monat brutto	5,0825 €	12,8400 €	20,5975 €	26,7500 €	129,4700 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 4

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,00 € netto bzw. 3,2150 € brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,00 € netto bzw. 3,2150 € brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer.

§ 5

§ 54 wird wie folgt neu gefasst:

§ 54 Umsatzsteuer

§ 54 wird aufgehoben.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Walzbachtal, 24.11.2025



gez. Timur Özcan

- Bürgermeister -



signiert
Gemeinde Walzbachtal
26.11.2025
14:32:00 +01

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.